

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 303-2013
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1498

Eingereicht am: 17.11.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bowil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 21.11.2013

RRB-Nr.: 481/2014 vom 23. April 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Seit über zweieinhalb Jahren brauchen private Spitex-Organisationen eine Betriebsbewilligung

Seit über zweieinhalb Jahren brauchen private Spitex-Organisationen eine Betriebsbewilligung. Es gibt Anzeichen, dass es Verzögerungen gibt.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die GEF mit den Betriebsbewilligungen im Rückstand?
2. Besteht ein ausreichendes Controlling, um die Bewilligungen zu erteilen?
3. Stimmt es, dass die GEF durch ein fehlendes Controlling Probleme bei der Vergabe von Beiträgen an die Heimfinanzierung hat?

Antwort des Regierungsrates

Seit 1. Januar 2011 benötigen alle Spitex-Organisationen eine Betriebsbewilligung. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung sind in der Gesundheitsverordnung (GesV) geregelt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller haben folgende Punkte nachzuweisen:

- die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson verfügt über eine Berufsausbildungsbewilligung
- es liegt ein schlüssiges Betriebskonzept vor, welches das Leistungsangebot umschreibt

- es wird ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betrieben
- der Einsatz fachlich hinreichend ausgebildeten Personals ist gewährleistet
- das spezifische Betriebsrisiko ist durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt

Zu Frage 1:

Es ist richtig, dass das zuständige Alters- und Behindertenamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit dem Erstellen der definitiven Betriebsbewilligungen in Rückstand ist. Dies ist vorwiegend auf knappe personelle Ressourcen zurückzuführen. Für die Leistungsfähigkeit der Organisationen und damit die Versorgungssicherheit bedeutet dies jedoch keine Einschränkung, da alle Leistungserbringer über eine provisorische Bewilligung verfügen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass das zuständige Amt diese Pendezenz im laufenden Jahr erledigen wird.

Zu Frage 2:

Für die Erteilung der Bewilligungen besteht ein angemessenes Controlling. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens prüft das zuständige Alters- und Behindertenamt anhand einer Checkliste, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, kann eine Bewilligung mit Auflagen erteilt oder eine befristete Betriebsbewilligung verfügt werden.

Zu Frage 3:

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass es mit dem Finanzierungssystem der stationären Langzeitpflege zu Problemen oder Unregelmässigkeiten gekommen ist. Das System der Pflegefinanzierung im Kanton Bern funktioniert effizient und ist transparent. Es wird seitens der Heimbetreiber und Verbände sogar des Öfteren als positives Beispiel für die Umsetzung der Bundesvorgaben genannt.

An den Grossen Rat